

Satzung

Gründungssatzung vom 08.10.2022 mit den Änderungen vom 08.03.2023 und 21.09.2024.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Repaircafé Ludwigslust e. V. Der Sitz des Vereins ist Ludwigslust.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein fördert und unterstützt Vorhaben des Umweltschutzes und der Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur oder führt diese durch.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- die Durchführung von Veranstaltungen zur Unterstützung bei der Reparatur von Gegenständen und zur Förderung einer Kultur der Reparatur
- Anleitung zur selbständigen Durchführung von Reparaturen
- die Beratung zum fachgerechten Umgang mit Geräten oder Gegenständen, damit diese länger betriebsfähig bleiben
- Anleitung, Beratung und Hilfestellung bei der Umsetzung einer nachhaltigen Lebensweise und bei der Gestaltung des Lebensraumes
- Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen, in Form von z.B. Vorträgen, Kursen
- Information der Öffentlichkeit
- Schaffung einer Atmosphäre des sozialen Miteinander
- Jugendarbeit und Jugendbildung

Der Verein ist gegen jegliche Form von Benachteiligung und Vorurteilen wie beispielsweise Rassismus, Ausländer*innenfeindlichkeit, Klassismus und Sexismus.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden. Geschäftsfähige Jugendliche können mit der Zustimmung einer gesetzlichen Vertretung Mitglied werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Mitgliedschaft entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der entsprechenden Bestätigung durch ein Vorstandsmitglied.

Fördermitgliedschaften sind ebenfalls möglich. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Der Antrag auf Fördermitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über den Antrag entscheidet und die Fördermitgliedschaft bestätigt.

Die Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der selbstgewählte Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Es werden Mitgliedsbeiträge und Fördermitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Beitragsordnung kann erstellt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage und ist durch den Vorstand sicherzustellen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (digital oder analog) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen der Ankündigung in der mit der Einladung versandten Tagesordnung und einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben wird.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer*innen sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 2 Vorsitzenden
- weiteren Beisitzer*innen auf Beschluss der Mitgliederversammlung

Die Vorsitzenden sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

Beisitzer*innen sind nicht vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, die von einem Mitglied des Vorstandes unterschrieben werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Umwelt- und Naturschutz.